

TE Vwgh Beschluss 2021/6/21 Ra 2021/10/0085

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.06.2021

Index

L55006 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Steiermark

L55056 Nationalpark Biosphärenpark Steiermark

10/07 Verwaltungsgerichtshof

14/01 Verwaltungsorganisation

40/01 Verwaltungsverfahren

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

NatSchG Stmk 2017 §27 Abs1

NatSchG Stmk 2017 §27 Abs2

NatSchG Stmk 2017 §5 Abs2 Z2

UVPG 2000 §19 Abs7

VwGG §30 Abs2

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag der Stadt Graz, vertreten durch die Eisenberger Rechtsanwälte GmbH in 8020 Graz, Schloßstraße 25, der gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark vom 24. Februar 2021, Zl. LVwG 52.28-375/2019-16, betreffend Behebung eines Bescheides i.A. des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bürgermeister der Stadt Graz), erhobenen Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den Beschluss gefasst:

Spruch

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird dem Antrag stattgegeben.

Begründung

1 Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 24. Februar 2021 hob das Landesverwaltungsgericht Steiermark - aufgrund zweier Beschwerden von Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 UVP-Gesetz 2000 - einen Bescheid der belangten Behörde vom 30. Jänner 2019, mit dem der revisionswerbenden Partei gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 und 5 iVm § 27 Abs. 1 und 2 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 - StNSchG 2017 die naturschutzrechtliche Bewilligung für die plan- und beschreibungsgemäße Umsetzung der Uferumgestaltung in einem näher bestimmten Bereich des linken Murufers des Augartens („Augartenabsenkung“) erteilt worden war, „im Umfang der inzidenten Anwendung des (Unions-)Artenschutzrechtes wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde ersatzlos“ auf.

2 Gemäß § 30 Abs. 2 erster Satz VwGG ist der Revision auf Antrag des Revisionswerbers die aufschiebende Wirkung

mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses oder mit der Ausübung der durch das angefochtene Erkenntnis eingeräumten Berechtigung für den Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

3 Mit ihrer außerordentlichen Revision gegen das genannte Erkenntnis verband die revisionswerbende Partei einen Aufschiebungsantrag, in dem sie (u.a.) ein Vorbringen zu dem ihr drohenden wirtschaftlichen „unverhältnismäßigen Nachteil“ erstattete.

4 Die belangte Behörde führte in ihrer Stellungnahme vom 11. Juni 2021 näher begründet aus, die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung erscheine als unbedingt geboten.

5 Dem Aufschiebungsantrag war daher stattzugeben.

Wien, am 21. Juni 2021

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021100085.L00

Im RIS seit

23.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

23.08.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at